

Hagen Hügelschäffer

Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand – Teil I (Ziff. 1 bis einschl. 4.2)

ÜBERSICHT

1. Einleitung

- 1.1 Grundsätzliche Zulässigkeit der Systemumstellung
- 1.2 Beanstandungen von Versicherten der rentennahen Jahrgänge

2. Die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell

- 2.1 Finanzielle Gründe für den Systemwechsel
- 2.2 Weitere Gründe für den Systemwechsel

3. Systematik der Übergangsregelungen für den Besitzstandsschutz

4. Zweifelsfragen bei der Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge

- 4.1 Verfassungswidrigkeit des § 18 Abs. 2 BetrAVG im Hinblick auf die allgemeine Unverfallbarkeitsregel des § 2 BetrAVG
 - 4.1.1 *Tatbestandliche Ungleichbehandlung*
 - 4.1.2 *Rechtfertigung der Ungleichbehandlung*
 - 4.1.3 *Zwischenergebnis*
- 4.2 Verstoß gegen die Drei-Stufen-Theorie
 - 4.2.1 *Berücksichtigung des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit*

4.2.2 Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes

4.2.2.1 Schutzbedürftigkeit der rentennahen Jahrgänge

4.2.2.2 Unzumutbarer Verwaltungsaufwand

4.2.3 Zwischenergebnis

1. Einleitung

Seit dem Jahreswechsel 2002/2003 ist eine Vielzahl von Einsprüchen von Versicherten bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und bei den in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. zusammengeschlossenen 24 Zusatzversorgungskassen für den kommunalen und kirchlichen Dienst eingegangen. Gegenstand dieser Einsprüche sind die im Rahmen der Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell¹ den Versicherten mitgeteilten Startgutschriften. Mit diesen Startgutschriften haben die Zusatzversorgungseinrichtungen nach einem noch näher zu erläuternden Berechnungsmodus (s. u. Ziffer 3) die bislang erworbenen Anwartschaften zum 31. 12. 2001 ermittelt und anschließend

¹ Vgl. dazu Stephan ZTR 2002, 49 und 150; Hügelschäffer BetrAV 2002, 237; Fieberg BetrAV 2002, 230.

dem Versorgungskonto des einzelnen Versicherten als „Sockelbetrag“ im neuen Punktemodell gutgeschrieben (daher auch die Bezeichnung „Startgutschrift“).

Bei Berechnung dieser Startgutschriften unterscheiden die Versorgungstarifverträge² und die darauf basierenden Satzungen der Zusatzversorgungseinrichtungen³ zwischen den so genannten **rentennahen** und **rentenfernen** Jahrgängen. Die Gruppe der rentennahen Jahrgänge umfasst – AKA und VBL zusammengerechnet – ca. 600 000 Versicherte, die am 31. 12. 2001 grundsätzlich älter als 55 Jahre alt waren. Die Anwartschaften dieser Versicherten werden nach den Grundsätzen des ehemaligen Gesamtversorgungssystems ermittelt. Die Gruppe der rentenfernen Jahrgänge dagegen setzt sich dementsprechend aus den jüngeren Mitarbeitern zusammen und repräsentiert mit 4,8 Mio. Versicherten bei den AKA-Mitgliedschaften und der VBL den weitaus größeren Teil. Deren Startgutschriften werden gemäß § 33 Abs. 1 ATV/ATV-K (§ 79 Abs. 1 der Satzung der VBL – VBLS, § 73 Abs. 1 der Mustersatzung der AKA – MS) auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) berechnet.

In der Praxis stellen diese Einsprüche (bzw. „Beanstandungen“ gemäß Tarifvertrags- und Satzungstext⁴) insbesondere für die VBL eine große Herausforderung dar, die – wie nachstehende Zahlen zum Stichtag 1. 3. 2004 verdeutlichen – überproportional sowohl von den Beanstandungen als auch von den sich anschließenden Klagen betroffen ist. Insgesamt erreichten die VBL bei mehr als 1,9 Mio. Pflichtversicherten über 223 000 Beanstandungen. In insgesamt 2000 Fällen wurde gegen die VBL vor den ordentlichen Gerichten, in 3500 Fällen vor deren Schiedsgericht Klage erhoben. Allerdings konnten wegen der Vielzahl von gleichgelagerten Rechtsfragen ca. 840 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und ungefähr 1500 Fälle vor dem Schiedsgericht zum Ruhen gebracht werden.

Die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen verzeichneten bei 2,9 Mio. Pflichtversicherten insgesamt 213 000 Beschwerden und 150 Klagen. In einem Fall wurde im kommunalen und kirchlichen Bereich das Schiedsgericht angerufen. Insgesamt wurden 37 Verfahren zum Ruhen gebracht.

Dieses Mengengerüst verdeutlicht, dass die Startgutschriftenthematik für die Versicherten, deren Anwälte und für die angerufenen Gerichte, aber auch für die Zusatzversorgungseinrichtungen und damit gleichermaßen für die Tarifvertragsparteien, von erheblicher praktischer Bedeutung ist. In der ZTR haben sich bereits Preis/Temming (ZTR 2003, 262) und Kühn/Kontusch (ZTR 2004, 181) damit kritisch auseinandergesetzt.

Zum Zweck einer möglichst übersichtlichen Darstellung setzt sich diese Abhandlung ausschließlich mit Rechtsfragen auseinander, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge aufgeworfen werden. Denn die Mehrzahl der Fragestellungen resultiert aus den Startgutschriften dieses Personenkreises. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass insgesamt 4,8 Mio. Versicherten der rentenfernen Jahrgänge lediglich 600 000 Versicherte der rentennahen Jahrgänge gegenüberstehen. Da ferner die Startgutschriften der rentennahen Jahrgänge nach den Grundsätzen des ehemaligen Gesamtversorgungssystems berechnet werden, die der rentenfernen Jahrgänge aber nach § 18 Abs. 2 BetrAVG, treten hierbei naturgemäß mehr rechtliche Zweifelsfragen unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes auf. Daher wurden bereits kurz nach der Systemumstellung Zweifel erhoben, ob die Berechnung gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG überhaupt rechtmäßig sei.⁵

Diese Thematik wurde ferner von den Medien, wie beispielsweise in der ZDF-Sendung WISO vom 17. 3. 2003 und in der Zeitschrift FINANZTEST⁶, aufgegriffen. Vom Landgericht Karlsruhe liegen bereits erste (allerdings noch nicht rechtskräftige) Entscheidungen⁷ zu der Berechnung der Startgutschriften für die Versicherten der rentenfernen Jahrgänge mit entsprechender Kommentierung⁸ vor.

Aufgrund dieser thematischen Eingrenzung werden die Frage, ob die Systemumstellung grundsätzlich zulässig gewesen ist (Ziffer 1.1) sowie die speziell von den rentennahen Jahrgängen erhobenen Einwendungen (Ziffer 1.2) nur einer vorweggezogenen kursorischen Betrachtung unterzogen. Anschließend erfolgt in Ziffer 2 zum besseren Verständnis ein kurzer Rückblick auf die Gründe, die zur Umstellung vom ehemaligen Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell geführt haben. Danach wird die Systematik der Übergangsregelungen für den Bestandsschutz erläutert, wobei der Schwerpunkt auf der Erläuterung des Berechnungsmodus gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG liegt (Ziffer 3). Ziffer 4 stellt mit der rechtlichen Bewertung der in der Praxis am häufigsten aufgeworfenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge den Schwerpunkt dieses Beitrags dar. Eine abschließende Betrachtung beinhaltet Ziffer 5.

1.1 Grundsätzliche Zulässigkeit der Systemumstellung

Zunächst erfolgt keine vertiefte Betrachtung der Frage, ob die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell durch Tarifvertrag überhaupt rechtmäßig gewesen ist oder ob das ehemalige Gesamtversorgungssystem hätte fortgeführt werden müssen. Denn das Bundesarbeitsgericht hat anerkannt, dass auch Versorgungstarifverträge aufgrund veränderter Gegebenheiten und tarifpolitischer Vorstellungen zum Nachteil der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer geändert werden können.⁹ Zudem hat das Bundesverfassungsgericht indirekt die Systemumstellung vorgegeben, indem es hervorhob, dass die Kompliziertheit der Regelungen des Gesamtversorgungssystems sich an der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen bewegte und in diesem Zusammenhang das Zweite Hamburger Ruhegeldgesetz, das in Grundzügen mit dem Punktemodell

2 Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV); abgeschlossen von der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der dbb Tarifrundion andererseits; Tarifvertrag über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal – ATV-K); abgeschlossen von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di und der dbb Tarifrundion andererseits. Beide Tarifverträge sind nahezu identisch.

3 Satzung der VBL (VBLS); abzurufen unter www.vbl.de/Satzung; Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. (MS) als Grundlage für die Kassensatzungen ihrer Mitglieder; abzurufen unter www.aka-altersversorgung.de/Rechtsquellen.

4 § 32 Abs. 5 ATV/ATV-K, § 78 Abs. 3 VBLS, § 72 Abs. 3 MS.

5 Pühler, Neuordnung der kirchlichen Zusatzversorgung, Gutachten vom 7. 1. 2002, abzurufen unter www.diag-mav.org/arhilfen/zusatzversorgung/zusatzversorgung.htm; Pühler in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 12, 54 ff.; Preis/Temming, Verfassungsrechtliche Probleme der neuen betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst, ZTR 2003, 262.

6 Ausgabe 6/2003, S. 64.

7 Bspw. LG Karlsruhe 30. 1. 2004 – 6 O 197/03.

8 Kühn/Kontusch, Neuberechnung der Startgutschriften für Rentenanwärter im öffentlichen Dienst?, ZTR 2004, 181.

9 Grundlegend: BAG, 14. 12. 1982 – 3 AZR 251/80 –, DB 1983, 944 ff., Leitsatz 1; Entscheidungssammlung zur betrieblichen Altersversorgung (E-BetrAV) 280.15 Nr. 1, Leitsatz 1.

vergleichbar ist, als beispielhaft bezeichnete.¹⁰ Zudem handelt es sich bei der Systemumstellung um eine Grundentscheidung der Tarifvertragsparteien als Ausfluss der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie, die nur einer eingeschränkten Überprüfung durch die Gerichte zugänglich ist.¹¹ Ferner hat auch der Bundesgerichtshof unlängst die Zulässigkeit der Umstellung auf das Punktemodell für zulässig erachtet.¹² Das Oberlandesgericht Köln hat mit Urteil vom 27. 5. 2003¹³ festgestellt, dass der einzelne Arbeitgeber keinen Anspruch auf Beibehaltung des Gesamtversorgungssystems habe. Schließlich hat auch das Landgericht Karlsruhe in seiner jüngsten Entscheidung zu der Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge die grundsätzliche Zulässigkeit der Systemumstellung nicht in Frage gestellt und in diesem Zusammenhang auch eine Zustimmung nach § 305 Abs. 2 BGB – wie vereinzelt gefordert¹⁴ – für entbehrlich erachtet.¹⁵

In Anbetracht dieser Rechtsprechung kann somit der Überlegung, wonach es für den Systemwechsel in der Zusatzversorgung unter Bezugnahme auf die Sozialversicherungssysteme einer gesetzlichen Grundlage bedürft hätte, nicht gefolgt werden.¹⁶ Denn im Gegensatz zu dem System der gesetzlichen Rentenversicherung ist die tarifvertraglich geregelte Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes als spezielle Form der betrieblichen Altersversorgung privatrechtlicher Natur (vgl. § 18 BetrAVG).¹⁷ Die Satzungsbestimmungen der Zusatzversorgungseinrichtungen sind allgemeine Versicherungsbedingungen.¹⁸ Die Versicherungsverhältnisse zwischen den versicherten Arbeitnehmern und der jeweiligen Kasse sind somit dem Privatrecht zuzuordnen, so dass die Zusatzversorgungseinrichtungen im Ergebnis nicht als Träger öffentlicher Gewalt auftreten.¹⁹ Folglich kann unter Hinweis auf die Sozialversicherungssysteme keine gesetzliche Grundlage für die Systemumstellung gefordert werden.

1.2 Beanstandungen von Versicherten der rentennahen Jahrgänge

Ausgespart wird ferner eine eingehende Untersuchung der speziell von den rentennahen Jahrgängen erhobenen Einwendungen. Denn zunächst werden die für diesen Personenkreis geltenden Übergangsregelungen generell nicht in Frage gestellt, da ihre Startgutschriften nach den Grundsätzen des ehemaligen Gesamtversorgungssystems, und nicht nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet werden.²⁰ Außerdem decken sich häufig die von den rentennahen Versicherten vorgetragenen Beanstandungen mit denen der rentenfernen.

Eine speziell von Versicherten der rentennahen Jahrgänge vorgetragene Beanstandung bezieht sich beispielsweise auf eine nach § 70a VBLS a. F., § 60a MS a. F. zeitnah vor der Systemumstellung erteilte unverbindliche Rentenauskunft, die nach „altem Recht“ erst für Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt wurde. Beanstandet wird dabei, dass diese Mitteilungen einen höheren Betrag als die spätere Startgutschriften ausweisen und dass die betroffenen Mitarbeiter auf die in der Rentenauskunft mitgeteilte Höhe vertraut hätten.

Solchen Einwendungen ist entgegenzuhalten, dass eine Rentenauskunft nach „altem Recht“ keine verbindliche Leistungszusage darstellte, da ausdrücklich auf deren Unverbindlichkeit hingewiesen wurde.²¹ Außerdem konnte schon im ehemaligen Gesamtversorgungssystem die spätere Zusatzrente niedriger als die zuvor mitgeteilte Rentenauskunft ausfallen. Beispielsweise konnten das im Versorgungsfall maßgebende gesamtversorgungsfähige Entgelt niedriger oder die anzurechnenden Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung später höher als in der Auskunft sein.²²

Auch die dynamische Anbindung an die Bezugssysteme des Steuer-, Sozialversicherungs- und Beamtenrechts führte in der Vergangenheit dazu, dass z. B. steigende Sozialversicherungsbeiträge, neu eingeführte Sozialversicherungsbeiträge (Pflegeversicherung) sowie neue steuerliche Belastungen (Solidaritätszuschlag) das unverbindlich mitgeteilte Leistungsniveau absenkten, so dass sich die spätere Rente im Vergleich zur vorherigen Mitteilung in der Höhe änderte. Hinzu kamen von den Bezugssystemen unabhängige Änderungen durch die Tarifvertragsparteien (z. B. durch die Einführung des Arbeitnehmerbeitrags an der Umlage). Solche Absenkungen betrafen (und betreffen) wegen des vom BGH²³ als rechtmäßig anerkannten Änderungsvorbehalts in § 14 Abs. 3 VBLS a. F. und n. F., § 2 Abs. 3 Satz 2 MS a. F. und n. F. nicht nur künftige, sondern auch die bereits mitgeteilten Anwartschaften und sogar bereits laufende Renten. Damit war das bisher erworbene Leistungsniveau zu keinem Zeitpunkt in der mitgeteilten Höhe verbindlich.²⁴ Infolgedessen kann aus dieser unverbindlich mitgeteilten Rentenauskunft kein Vertrauensschutz hergeleitet werden.

2. Die Umstellung vom Gesamtversorgungssystem auf das Punktemodell

Grundlage für den Systemwechsel im Recht der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung war das im Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. 11. 2001²⁵ dokumentierte Verhandlungsergebnis, das die für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zuständigen Tarifvertragsparteien nach ca. 1 ½ Jahren intensiver Beratungen erzielt haben. Auf Grundlage des Altersvorsorgeplans 2001 wurden anschließend zwei annähernd identische Altersvorsorgetarifverträge ausformuliert, nämlich der ATV für den Bund/Länder-Bereich und der ATV-K für den kommunalen Sektor, die auch von den kirchlichen Arbeitgebern übernommen wurden.²⁶ Beide Verträge wurden am 1. 3. 2002 unterzeichnet. Wesentlichster Inhalt dieser grundlegendsten Reform seit Einführung der Gesamtversorgung im Jahr 1967 ist die Einführung des als Betriebsrentenmodell konzipierten Punktemodells²⁷, die

10 BVerfG 22. 3. 2000 – 1 BvR 1136/96 – ZTR 2000, 265 = NJW 2000, 3341 (3343); E-BetrAV 170 Nr. 79; vgl. Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., Rn. 12.

11 OLG Karlsruhe 2. 5. 2002 – 12 U 272/01 – Ziffer III 4; BGH VersR 1988, 578; BGH, 11. 12. 1985 – IVa ZR 252/83 –, VersR 1986, 360 ff. (361).

12 Vgl. BGH 26. 11. 2003 – IV ZR 186/02 –, ZTR 2004, 86 unter Ziffer 1 (a. E.) der Entscheidungsgründe.

13 9 U 81/02, Ziffer II. 2.

14 Darstellung bei Kühn/Kontusch, a. a. O., S. 182.

15 LG Karlsruhe 30. 1. 2004 – 6 O 197/03 –, Ziffer I a) der Entscheidungsgründe.

16 Kühn/Kontusch, a. a. O., S. 183.

17 Vgl. Blomeyer/Otto, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, § 18 Rn. 1; Preis/Temming, a. a. O., S. 262.

18 BGH VersR 1988, 576 m. w. N.; OLG Köln, a. a. O., Ziffer II. 3 b.

19 BVerfG ZTR 2000, 265 = NJW 2000, 3342; Preis/Temming, a. a. O., S. 262.

20 Pühler, Gutachten, Ziffer V 3.4 (S. 52); vgl. Pühler in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 93; Preis/Temming, a. a. O., S. 264.

21 Nummer 5 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 70a VBLS a. F.; § 60a S. 2 MS a. F. vgl. im Ergebnis auch BAG vom 17. 6. 2003 – 3 AZR 462/08, Orientierungssätze, abgedruckt in DB 2004, 608.

22 Gilbert/Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, § 70a VBLS a. F., Rn. 10.

23 BGH 16. 3. 1988 – IVa ZR 154/87 –, ZTR 1988, 211 = VersR 1988, 575 (577).

24 Im Ergebnis auch Gilbert/Hesse, a. a. O., § 70a VBLS a. F., Rn. 10.

25 Abgedruckt bei Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., unter E. Anhang (Texte und Arbeitshilfen) als Anlage 5 zum ATV-K.

26 Vgl. Pühler in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 77.

27 Darstellung des neuen Punktemodells und seiner Hintergründe bei Stephan, Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung im öffentlichen Dienst, ZTR 2002, 49 und 150; Fieberg, Neue Betriebsrente im öffentlichen Dienst, BetrAV 2002, 230; Hügelschäffer, Die neue Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, BetrAV 2002, 237.

(rückwirkende) Schließung des bisherigen Gesamtversorgungssystems zum 31. 12. 2000 sowie der Transfer der bislang von den Versicherten erworbenen Anwartschaften in das Punktemodell. Da aus verwaltungstechnischen Gründen das Jahr 2001 als Einführungsphase für das neue System vorgesehen war, entwickelten sich in diesem Jahr die Anwartschaften nach den Berechnungsmethoden des alten Systems fort²⁸, so dass im Ergebnis das Gesamtversorgungssystem faktisch erst zum 31. 12. 2001 geschlossen wurde.²⁹

Bei den Gründen für diesen Systemwechsel³⁰ standen insbesondere die finanziellen Schwierigkeiten der Zusatzversorgungseinrichtungen im Vordergrund (Ziffer 2.1). Hinzu kamen aber noch weitere Gründe, die zur Aufgabe des ehemaligen Gesamtversorgungssystems führten (Ziffer 2.2).

2.1 Finanzielle Gründe für den Systemwechsel

Die finanziellen Belastungen der Zusatzversorgungseinrichtungen, die sich häufig in sprunghaft steigenden Umlagesätzen widerspiegeln, resultierten zum einen aus den längeren Rentenlaufzeiten wegen des immer früher stattfindenden Übergangs vom Erwerbsleben in die Rente bei gleichzeitig gestiegener Lebenserwartung. Hinzu kam, dass sich die Relation zwischen den Beschäftigten und den Versorgungsempfängern insbesondere durch fortschreitenden Personalabbau im öffentlichen Dienst einerseits³¹ und durch die wachsende Anzahl der Versorgungsempfänger andererseits³² immer mehr verschlechterte.

Weitere finanzielle Belastungen waren auf die Entwicklungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht zurückzuführen, da sich das ehemalige Gesamtversorgungssystem am Nettogesamtversorgungsprinzip orientierte. Aufgrund der Nettobegrenzung der Gesamtversorgung bedeutete der Anstieg der Nettoeinkommen ohne gleichwertigen Anstieg der gesetzlichen Rente höhere Versorgungsleistungen aus der Zusatzversorgung. Die Steuerentlastungen durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 und die Absenkung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge ließen die Nettoeinkommen steigen, während der Anstieg der gesetzlichen Rente im Jahr 2000 auf die Inflationsrate begrenzt war, so dass bei unveränderter Fortführung des Gesamtversorgungssystems diese scherenartige Entwicklung zu weiteren Ausgabensteigerungen geführt hätte.³³

Kostensteigernd wirkte sich ferner die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den letzten Jahren vor der Systemumstellung aus. Mit Beschluss vom 15. 7. 1998 wurde der Gesetzgeber zur Neuregelung des § 18 BetrAVG verpflichtet. Ferner wurden mit Beschluss vom 25. 8. 1999 die satzungsrechtlichen Regelungen zur Berechnung der Zusatzrente von Teilzeitbeschäftigten für verfassungswidrig erachtet.³⁴

Die „Halbanrechnungsentscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts³⁵ war ein weiterer wichtiger Meilenstein, wenn nicht sogar der Auslöser für die Abkehr der Tarifvertragsparteien vom bisherigen Gesamtversorgungssystem. Denn bei Umsetzung dieses Beschlusses wäre bei Beibehaltung des alten Systems der Umlagesatz beispielsweise bei der VBL von seinerzeit 7,7% auf bis zu 15,4% gestiegen.³⁵

2.2 Weitere Gründe für den Systemwechsel

Darüber hinaus war die Ablösung des bisherigen Gesamtversorgungssystems auch aufgrund der durch das Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26. 6. 2001³⁶ geschaffenen Fördermöglichkeit geboten. Denn der Gesetzgeber hatte die große Gruppe der bei der VBL und den kommunalen und kirchlichen Kassen pflichtversicherten Arbeitnehmer durch § 10 a Abs. 1 Satz 4 EStG von den steuerlichen Fördermöglich-

keiten des AVmG ausgeschlossen, da seiner Auffassung nach das Gesamtversorgungssystem die Einschnitte in das Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichen würde.³⁷

Schließlich fand das Gesamtversorgungssystem auch immer weniger Akzeptanz sowohl bei den Arbeitnehmern als auch bei den Arbeitgebern. Insbesondere für die jüngeren Arbeitnehmer war es außerordentlich nachteilig, dass die späteren Versorgungsleistungen nicht berechnet werden konnten. Für die Arbeitgeber – vor allem für diejenigen, die sich in ihrem Bereich aufgrund eines geänderten Geschäftsumfelds einem erhöhten Wettbewerbs- und Kostendruck ausgesetzt sahen – waren die in den letzten Jahren vor der Systemumstellung oft sprunghaften Umlagesatzerhöhungen nicht mehr vermittelbar. Von sämtlichen Beteiligten (d. h. Arbeitgebern und Arbeitnehmern) wurde schließlich die wachsende Kompliziertheit des Gesamtversorgungssystems mit rund 40 Satzungsänderungen seit 1967 als unzumutbar empfunden, so dass zu guter Letzt auch das BVerfG in seinem oben genannten Beschluss zur „Halbanrechnung“ feststellte, dass das „Satzungswerk inzwischen eine Komplexität erreicht hat, die es dem einzelnen Versicherten kaum mehr ermöglicht, zu überschauen, welche Leistungen er zu erwarten hat ... und dass eine weitere Zunahme dieser Komplexität an verfassungsrechtliche Grenzen stoßen kann.“³⁸

Da es aufgrund der vorstehenden Gründe keinen Sinn machte, das alte Zusatzversicherungsrecht parallel zum Punktemodell noch über Jahrzehnte fortzuführen, bis sämtliche im alten System erworbenen Versorgungsansprüche und Anwartschaften erloschen wären, einigten sich die Tarifvertragsparteien auf einen generellen Transfer in das neue System.³⁹ Da hiervon neben den Bestandsrentnern sämtliche Pflicht- und beitragsfrei Versicherten gleich welchen Alters betroffen waren, bedurfte es einerseits eines differenzierten Systems, um den Interessen der Anspruchsberechtigten Rechnung zu tragen. Andererseits konnte die Umstellung angesichts der knapp 4,9 Mio. Pflichtversicherten (und weiteren 3,8 Mio. beitragsfrei Versicherten) bei der VBL und den AKA-Mitgliedskassen grundsätzlich nur im Wege eines pauschalierten Verfahrens erfolgen.

3. Systematik der Übergangsregelungen für den Besitzstandsschutz⁴⁰

Der Besitzstandsschutz für die Versicherten ist in den §§ 32 ff. ATV/ATV-K geregelt, die bis auf einige Details identisch sind⁴¹ und die von den Zusatzversorgungseinrichtun-

28 Anlage 1 zum Altersvorsorgeplan 2001.

29 Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., Rn. 96.

30 Gesamtdarstellung bei Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., Rn. 9 ff.; von Puskás, Zukunftsperspektiven der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, BetrAV 2001, 309 (310 ff.); Stephan, a. a. O., S. 49 ff.

31 Bericht des Statistischen Bundesamtes: „Beschäftigte im öffentlichen Dienst“, Wirtschaft und Statistik 10/2003, 914.

32 2. Versorgungsbericht der Bundesregierung, BT-Drs. 14/7220 vom 19. 10. 2001, Übersicht A II 10.

33 Stephan, ZTR 2002, 50.

34 BVerfG ZTR 2000, 265 = NJW 2000, 334.

35 Von Puskás, Zukunftsperspektiven der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, BetrAV 2001, 311.

36 BGBl. I S. 1310.

37 Ausschussdrucksache 14/1151 des Deutschen Bundestages vom 12. 1. 2001, S. 16.

38 BVerfG ZTR 2000, 267 = NJW 2000, 3343.

39 Ziffer 3 des Altersvorsorgeplans 2001.

40 Gesamtdarstellung der Übergangsregelungen bei Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., Rn. 93 ff.

41 Darstellung der Abweichungen bei Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., Abschnitte E, Ziffer 1.1 (Altersvorsorgetarifverträge) jeweils in den Anmerkungen zu den einzelnen tarifvertraglichen Bestimmungen.

gen in ihr Satzungsrecht übernommen worden sind.⁴² Da die Beanstandungen gemäß §§ 78 Abs. 3 VBLS, 72 Abs. 3 MS nicht gegen die Tarifvertragsparteien, sondern gegen die Zusatzversorgungseinrichtungen zu richten sind, wird nachfolgend auf die Regelungen in der Satzung der VBL und der Mustersatzung der AKA Bezug genommen.

Die §§ 78 VBLS, 72 MS stellen zunächst Grundsätze auf, die sowohl für Pflichtversicherte (§§ 79 VBLS, 73 MS) als auch für beitragsfrei Versicherte (§§ 80 VBLS, 74 MS) gelten. Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u. a.) vom 31. 12. 2001 maßgebend. Der ermittelte Anwartschaftsbetrag wird in Versorgungspunkte umgerechnet, indem er durch den Messbetrag von 4€ geteilt und dem Versorgungskonto des Versicherten als Gegenwert für seine im Gesamtversorgungssystem erworbenen Anwartschaften (Startgutschrift) gutgeschrieben wird. Beanstandungen gegen die mitgeteilten Startgutschriften müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten gegenüber der Zusatzversorgungseinrichtung geltend gemacht werden.

Aufbauend auf diesen Prämissen wurde für die konkrete Berechnung der Startgutschriften ein differenziertes Stufenmodell entwickelt. Nach diesem Modell wird dem Gedanken des Bestandsschutzes in dem Maße Rechnung getragen, wie sich der jeweils Berechtigte auf das Bestehen des Gesamtversorgungssystems verlassen konnte.

– Ein besonders großes Vertrauen in den Fortbestand des „alten Rechts“ genießen die rentennahen Pflichtversicherten, deren Startgutschriften grundsätzlich nach Maßgabe des abgelösten Rententerritoriums berechnet werden, wobei als Rentenbeginn bei diesen Versicherten das 63. Lebensjahr unterstellt wird (§§ 79 Abs. 2 VBLS, 73 Abs. 2 MS). Zu dem Kreis der rentennahen Versicherten zählen zunächst sämtliche im Tarifgebiet West Beschäftigten, die am 1. 1. 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (§§ 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS, 73 Abs. 2 Satz 1 MS) sowie schwerbehinderte Menschen, die am 31. 12. 2001 das 52. Lebensjahr vollendet haben und eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten (§§ 79 Abs. 2 Satz 4 VBLS, 73 Abs. 2 Satz 4 MS). Ferner zählen zu den rentennahen Jahrgängen Pflichtversicherte im Tarifgebiet West, die vor dem 14. 11. 2001 – und somit unmittelbar vor Abschluss des Altersvorsorgeplans 2001 – Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben (§§ 79 Abs. 3 VBLS, 73 Abs. 3 MS).

Eine besondere Gruppe stellen diejenigen Pflichtversicherten dar, deren Startgutschriften zunächst nach dem Berechnungsmodus der rentenfernen Jahrgänge berechnet worden sind, bei denen aber der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung vor dem 1. 1. 2007 eingetreten sein wird, sofern sie am 31. 12. 2001 das 47. Lebensjahr vollendet und zu diesem Zeitpunkt mindestens 120 Umlagemonate in der Zusatzversorgung zurückgelegt hatten. Dieser Personenkreis wird im Wege einer zusätzlichen Startgutschrift faktisch den rentennahen Versicherten gleichgestellt⁴³ (§§ 79 Abs. 3 a VBLS, 73 Abs. 3 a MS).

– Bei den jüngeren Pflichtversicherten, die nicht vom Kreis der rentennahen Jahrgänge erfasst werden (rentenferne Pflichtversicherte), erfolgt die Berechnung der Startgutschrift durch Verweis in §§ 79 Abs. 1 VBLS, 73 Abs. 1 MS nach dem Pauschalverfahren gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG.

Bei der Berechnung der Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG⁴⁴ wird – vereinfacht ausgedrückt – nach folgendem Schema verfahren:⁴⁵

- Zunächst ist das gesamtversorgungsfähige Entgelt zu ermitteln, das aus dem durchschnittlichen zusatzversorgungspflichtigen Regelentgelt in den letzten drei Kalenderjahren und ggf. dem durchschnittlichen Sonderentgelt in den letzten 10 Kalenderjahren vor dem 1. 1. 2002 zu errechnen ist.
- Das gesamtversorgungsfähige Entgelt ist dann im zweiten Schritt – wie auch im früheren Gesamtversorgungssystem – zur Ermittlung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts zu begrenzen, indem gemäß den Bestimmungen der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Satzung Lohnsteuer, Sozialabgaben etc. in Abzug gebracht werden. Dieses fiktive Nettoentgelt wird anschließend einheitlich mit dem Faktor 91,75% (höchstmöglicher Versorgungssatz) multipliziert. Das Ergebnis ist dann die fiktive Gesamtversorgung, bezogen auf das 65. Lebensjahr (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BetrAVG)
- In einem weiteren Schritt wird in pauschalierter Form die Grundversorgung in Form der gesetzlichen Rente berechnet. Die Berechnung der gesetzlichen Rente erfolgt nach dem Näherungsverfahren, bei dem – vereinfacht gesagt – der zukünftige Rentenanspruch auf der Basis von 45 Versicherungsjahren berechnet wird.
- Anschließend wird die Voll-Leistung ermittelt. Die Voll-Leistung bezeichnet die Differenz zwischen der Gesamtversorgung und der nach dem Näherungsverfahren ermittelten gesetzlichen Rente. Bei Berechnung der Anwartschaft werden dann für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25% der Voll-Leistung in Ansatz gebracht.

Der Berechnungsmodus des § 18 Abs. 2 BetrAVG beinhaltet – insbesondere wegen des Verweises auf das Näherungsverfahren – eine Vielzahl weiterer Details, so dass das Landgericht Karlsruhe mit Blick auf die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in der „Halbanrechnungsentscheidung“ zum Schwierigkeitsgrad des Gesamtversorgungssystems den Schluss zog, dass sich diese Übergangsregelung wegen der Komplexität ebenfalls gerade noch an der Grenze des Zulässigen hielte.⁴⁶ Zu dieser Feststellung ist anzumerken, dass mit der Übergangsregelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG der vollständige Transfer der bislang erworbenen Anwartschaften auf das Punktemodell erfolgt, so dass dadurch die vollständige Schließung des Gesamtversorgungssystems und somit die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Vereinfachung herbeigeführt wird. Im Übrigen können trotz der Kompliziertheit die Berechnungsschritte des § 18 Abs. 2 BetrAVG EDV-technisch abgebildet werden. Dies hatte zur Folge, dass die 4,8 Mio. Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge weitestgehend maschinell berechnet werden konnten, so dass die Umstellungsarbeiten für diesen Versichertenkreis im 1. Quartal 2004 – und somit nur zwei Jahre nach Unterzeichnung der Versorgungstarifverträge – bereits zu einem großen Teil abgeschlossen waren.

⁴² §§ 78 ff. VBLS, §§ 72 ff. MS.

⁴³ Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., Rn. 145 a.

⁴⁴ Preis/Temming, a. a. O., S. 264, legen bei der Ermittlung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge lediglich das Näherungsverfahren zugrunde, das jedoch nur ein Bestandteil des gesamten Berechnungsmodus gemäß § 18 Abs. 2 BetrAVG ist.

⁴⁵ Ausführliche Darstellung zu der zum 1. 1. 2001 in Kraft getretenen Neuregelung des § 18 BetrAVG bei Stephan, Die Neuregelung des Betriebsrentenrechts für den öffentlichen Dienst, ZTR 2001, 103; Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., Rn. 145; Pühler, in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 33 ff.

⁴⁶ I.G. Karlsruhe 30. 1. 2004 – 6 O 197/03 –, Ziffer 11 c der Entscheidungsgründe.

4. Zweifelsfragen bei der Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge

Bei den Zusatzversorgungseinrichtungen (d. h. VBL und Zusatzversorgungskassen des kommunalen und kirchlichen Dienstes) sind bis zum 1. 3. 2004 insgesamt 436 000 Beanstandungen eingegangen. Selbst wenn angesichts dieses Mengengerüsts die verschiedensten Zweifelsfragen (in der Praxis häufig auch kumuliert) vorgetragen wurden, kristallisierten sich im Laufe der Zeit folgende Schwerpunktthemen heraus, mit denen sich auch größtenteils das Landgericht Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 30. 1. 2004 auseinandergesetzt hat.

4.1 Verfassungswidrigkeit des § 18 Abs. 2 BetrAVG im Hinblick auf die allgemeine Unverfallbarkeitsregel des § 2 BetrAVG

Gegen § 18 Absatz 2 BetrAVG wird vorgetragen, dass diese Norm im Hinblick auf die allgemeine Unverfallbarkeitsregel des § 2 BetrAVG verfassungswidrig sei. Die Abweichungen gegenüber § 2 BetrAVG führten in mehrfacher Hinsicht zu Eingriffen in unverfallbare Anwartschaften, die bei Anwendung des § 2 BetrAVG nicht entständen. In vielen Fällen ergebe sich nach § 18 Absatz 2 BetrAVG eine ungünstigere Quote als nach § 2 BetrAVG. Darin liege ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.⁴⁷ Einer gegenteiligen Auffassung zufolge ist § 18 Abs. 2 BetrAVG nicht verfassungswidrig, selbst wenn hierdurch die Ansprüche der Versicherten anders und zumindest in Teilbereichen nachteiliger als im Vergleich zu § 2 BetrAVG geregelt werden.⁴⁸

Diese sich entgegenstehenden Positionen sollen zu der Untersuchung Anlass geben, ob am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG durch die Regelung in § 18 Abs. 2 BetrAVG eine nicht gerechtfertigte und somit verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes im Vergleich zu Betriebsrentenberechtigten der Privatwirtschaft vorliegt, deren Anwartschaften nach § 2 BetrAVG berechnet werden.

4.1.1 Tatbestandliche Ungleichbehandlung

Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, sofern zwei gleichgelagerte Sachverhalte verschieden behandelt werden, ohne dass für diese Ungleichbehandlung ein sachlicher Grund vorliegt.⁴⁹ Bei dem hier zur Diskussion stehenden Sachverhalt geht es darum, dass für die Berechnung von (unverfallbaren) Anwartschaften die §§ 2 und 18 Abs. 2 BetrAVG verschiedene Berechnungsmodi vorsehen, so dass die Anwartschaften von Versicherten in der Privatwirtschaft und von Arbeitnehmern im öffentlichen und kirchlichen Dienst unterschiedlich berechnet werden. Der wesentlichste Unterschied liegt – vereinfacht ausgedrückt – darin, dass beide Vorschriften verschiedene Bezugsgrößen für die Berechnung des Teilanspruchs voraussetzen. Während im Rahmen von § 2 BetrAVG die Bezugsgröße die Dauer vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vervollendung des 65. Lebensjahres (bzw. eines früheren Zeitpunkts nach der jeweiligen Versorgungsregelung) ist, wird im Rahmen des § 18 Abs. 2 Ziffer 1 BetrAVG durch den jährlichen Satz von 2,25% eine höchstmögliche gesamtversorgungsfähige Zeit von knapp 44½ Jahren bis zum Erreichen des höchstmöglichen Versorgungssatzes (von 100%) vorausgesetzt. Im Vergleich zu § 2 BetrAVG werden somit nach der Berechnungsformel des § 18 Abs. 2 BetrAVG insbesondere Arbeitnehmer schlechter gestellt, die nur einen Teil ihres gesamten Erwerbslebens im öffentlichen (oder kirchlichen) Dienst verbracht haben.⁵⁰ Insofern werden die Vergleichs-

gruppen der Arbeitnehmer im öffentlichen/kirchlichen Dienst und in der Privatwirtschaft ungleich behandelt.

4.1.2 Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Diese Ungleichbehandlung findet jedoch ihre Rechtfertigung in den Besonderheiten des an der Beamtenversorgung ausgerichteten ehemaligen Gesamtversorgungssystems,⁵¹ das ansonsten in der Praxis der betrieblichen Altersversorgung weitgehend unbekannt ist.⁵²

Eine dieser Besonderheiten liegt darin, dass die Höhe der Versorgung im System der Gesamtversorgung unter vielfältigen Vorbehalten stand. Zu diesen Vorbehalten zählte, dass ein Anspruch auf eine dynamische Versorgungsrente (§ 37 Abs. 1 Buchst. a VBL a. F., § 28 Abs. 1 Buchst. a MS a. F.) nur bei bestehender Pflichtversicherung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles bestand. War dagegen der Versicherte nicht unmittelbar bei Eintritt des Versorgungsfalles pflichtversichert, erhielt er lediglich eine statische Versorgungsrente, die in der Regel weit unterhalb der Versorgungsrente lag.⁵³ Ferner war die Höhe der späteren Versorgungsrente aufgrund der unmittelbaren Anbindung an die externen Bezugssysteme des Steuer-, Sozialversicherungs- und Beamtenversorgungsrechts mit zahlreichen Unwägbarkeiten versehen. Seit spätestens Anfang der 90er Jahre führte die unmittelbare Anbindung an diese Bezugssysteme zu einer Absenkung des Versorgungsniveaus infolge steigender Sozialversicherungsbeiträge, Einführung neuer Sozialversicherungsbeiträge (Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995) sowie durch neue steuerliche Belastungen (durch Einführung des Solidaritätszuschlags im Jahr 1995).

Eine weitere Besonderheit der ehemaligen Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes war der tarifvertragliche (und satzungsrechtliche) Vorbehalt, wonach Änderungen im Leistungsrecht sich auch auf laufende Versicherungsverhältnisse und sogar auf gewährte Versorgungsleistungen erstrecken konnten und können.⁵⁴ Gegen diesen Vorbehalt bestehen nach der Rechtsprechung des BGH⁵⁵ auch keine Bedenken, da Satzungsänderungen von den Tarifvertragsparteien – und somit unter Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer – ausgehandelt werden und zudem der Genehmigung durch die jeweilige Aufsichtsbehörde unterliegen. Auf dieser tarifvertraglichen (und satzungsrechtlichen) Grundlage haben die Tarifvertragsparteien Änderungen im Leistungsrecht beschlossen, die unabhängig von den oben genannten Bezugssystemen waren. Hierzu zählen beispielsweise die fiktive Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung sowie die Berücksichtigung der vom Arbeitnehmer zu tragenden Pauschalsteuer auf die Umlage bei der Nettoberechnung.⁵⁶

47 Pühler, Gutachten, Ziffern V. 4 ff. (S. 57 ff.).

48 OLG Karlsruhe, 17. 4. 2003 – 12 U 194/02 –, Buchst. B der Entscheidungsgründe.

49 Preis/Temming, a. a. O., S. 264.

50 Siehe Beispiele von Pühler in Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler, BetrAVG, § 18 Rn. 56.

51 Ausführliche Darstellung in der Begründung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung; BT-Drs. 14/4363 vom 20. 10. 2000, S. 8 (Allgemeiner Teil); OLG Karlsruhe, Urteil vom 17. 4. 2003 – 12 U 194/02 –, Buchst. B der Entscheidungsgründe.

52 Pühler, Gutachten, Ziffer IV 3 (S. 33).

53 Gemäß dem 2. Versorgungsbericht der Bundesregierung, a. a. O. (Übersicht A II 46) betrug im kommunalen Bereich im Jahr 1999 der Durchschnittswert einer Versorgungsrente 696 DM, einer Versicherungsrente 82 DM und der einer „qualifizierten Versicherungsrente“ nach § 35 a MS 193 DM.

54 § 2 Abs. 3 Satz 2 MS a. F. und n. F., § 14 Abs. 3 VBL a. F. und n. F.

55 BGH ZTR 1988, 211 = VersR 1988, 577.

56 § 41 Abs. 2 c Buchst. d und e VBL a. F.; § 32 Abs. 3 c Buchst. d und e MS a. F.

4.1.3 Zwischenergebnis

Die unterschiedliche Behandlung durch den Berechnungsmodus in § 18 Abs. 2 BetrAVG ist aufgrund der Besonderheiten des ehemaligen Gesamtversorgungssystems im öffentlichen Dienst gerechtfertigt, so dass diese Regelung nicht den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt. Darüber hinaus ist auch kein Verstoß gegen Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) durch diese Sonderregelung zu § 2 BetrAVG ersichtlich. Schließlich ist auch kein Verstoß gegen die Art. 2 und 12 GG gegeben. Denn der Umstand, dass ein Arbeitnehmer, der seinem Betrieb bis zum Renteneintritt treu bleibt, eine höhere Zusatzversorgungsrente bezieht als ein vorzeitig aus dem öffentlichen Dienst Ausgeschiedener, beeinträchtigt weder die Berufsfreiheit noch die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern honoriert die Betriebstreue des im öffentlichen Dienst verbleibenden Arbeitnehmers.⁵⁷

4.2 Verstoß gegen die Drei-Stufen-Theorie

Ohne die Verfassungsmäßigkeit des § 18 Absatz 2 BetrAVG generell in Frage zu stellen, wird ferner bezweifelt, ob die konkrete Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge nach dieser Vorschrift hätte erfolgen dürfen, da hierin ein Verstoß gegen die vom BAG entwickelte Drei-Stufen-Theorie gesehen wird.⁵⁸

Die Drei-Stufen-Theorie findet auf ablösende Betriebs- und Dienstvereinbarungen Anwendung, die zu einer Kürzung von Versorgungsanwartschaften führen. Sie unterscheidet zwischen erdienten Anwartschaften (1. Stufe), zeitanteilig erdienter Dynamik (2. Stufe) und dienstzeitabhängigen Steigerungsraten (3. Stufe). Die Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs hängen davon ab, in welche der drei Stufen eingegriffen wurde. In bereits erdiente Anwartschaften darf nur in seltenen Ausnahmefällen eingegriffen werden. Die zeitanteilig erdiente Dynamik darf nur bei triftigen Gründen geschmälert werden. Für den Eingriff in weitere, noch nicht erdiente und von der weiteren Betriebstreue abhängige dienstzeitabhängige Steigerungsraten werden dagegen nur sachliche Gründe gefordert.⁵⁹

Sofern nach diesem Ansatz in der Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG zur Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge ein Verstoß gegen die Drei-Stufen-Theorie gesehen wird, werden daraus folgende Konsequenzen gezogen: Zum einen wird gefordert, dass die Berechnung der rentenfernen Anwartschaften nach demselben Modus wie bei den rentennahen Jahrgängen zu erfolgen habe, da der bereits erdiente Teil für beide Gruppen gleichermaßen schutzbedürftig sei. Der größere Abstand zum Rentenalter, aber auch der Verwaltungsaufwand bei den Zusatzversorgungseinrichtungen stellen keine sachliche Rechtfertigung für eine schlechtere Behandlung gegenüber den rentennahen Jahrgängen dar.⁶⁰ Einen anderen Weg verfolgt das Landgericht Karlsruhe, das zu dem Ergebnis kommt, dass im Wege von Vergleichsberechnungen mindestens eine Betriebsrente zugesprochen werden müsse, die dem geringeren Betrag der Berechnung der Zusatzrente nach dem Gesamtversorgungsmodell zum 31. 12. 2001 und zum Eintritt des Versicherungsfalles entspricht.⁶¹

Ausgangspunkt dieser Schlussfolgerungen ist, dass die Drei-Stufen-Theorie einer Berechnung der Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG entgegensteht bzw. deren Vorgaben unzureichend berücksichtigt. Dies setzt aber voraus, dass die Drei-Stufen-Theorie im vorliegenden Fall überhaupt Anwendung findet. Dies ist jedoch zweifelhaft, weil die Ablösung des Gesamtversorgungssystems und die Einführung des Punktemodells mittels eines Tarifvertrages durchgeführt worden ist.

Die Drei-Stufen-Theorie wurde vom BAG für die Änderung von Versorgungszusagen durch Betriebsvereinbarungen entwickelt.⁶² Sie findet demzufolge keine unmittelbare Anwendung auf Änderungen von Versorgungszusagen durch einen Tarifvertrag. Hierbei gilt der Grundsatz, dass grundsätzlich der spätere an die Stelle des früheren Tarifvertrages tritt (so genanntes „Ablösungsprinzip“).⁶³ Nach der Rechtsprechung des BAG unterliegen Tarifverträge aber keiner Billigkeitskontrolle.⁶⁴ Eine betriebliche Altersversorgung, die aufgrund eines Tarifvertrages zu gewähren ist, steht unter einem Änderungsvorbehalt. Dies gilt im Zweifel sogar für bestehende Versorgungsansprüche.⁶⁵ Belegt wird dies unter anderem durch die gesetzliche Regelung in § 17 Absatz 3 BetrAVG, wonach die Tarifvertragsparteien von der in § 2 BetrAVG gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsweise abweichen können. In diesem Zusammenhang hat das BAG beispielsweise den Tarifvertragsparteien für die Ermittlung der vorgezogenen Altersrente aus einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft aufgrund der tarifvertraglichen Regelungsbefugnis eine Berechnungsmethode zugestanden, die die Gerichte im nichttariflichen Bereich nur eingeschränkt akzeptieren.⁶⁶

Allerdings ist diese den Tarifvertragsparteien zugestandene Befugnis zur rückwirkenden Änderung begrenzt. Sie dürfen die vorhandenen Besitzstände nicht völlig außer Acht lassen. Die Gerichte haben ablösende Tarifverträge aber nur darauf zu überprüfen, ob sie gegen das Grundgesetz oder gegen anderes höherrangiges Recht verstoßen und ob die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) ergebenden Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit beachtet worden sind.⁶⁷ Somit ist im Vergleich zu ablösenden Betriebsvereinbarungen die Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien auf Grund der durch Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geschützten Tarifautonomie nicht geringer, sondern größer.⁶⁸

Aufgrund dieser Differenzierung zwischen Tarifverträgen einerseits und Betriebsvereinbarungen andererseits sind somit bei ablösenden Tarifverträgen im Rahmen der Überprüfung von Besitzstandsregelungen die strengen Vorgaben der Drei-Stufen-Theorie nicht unmittelbar anzuwenden. Folglich gilt nunmehr zu überprüfen, ob die Tarifvertragsparteien bei der Besitzstandsermittlung für die rentenfernen Jahrgänge die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit (Ziffer 4.2.1) sowie die Geltung höherrangigen Rechts – wozu insbesondere der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zählt⁶⁹ – beachtet haben (Ziffer 4.2.2).

57 OLG Karlsruhe, 17. 4. 2003 – 12 U 194/02 –, Buchst. B der Entscheidungsgründe (a. E.).

58 Insbesondere *Preis/Temming*, a. a. O., S. 263 ff.; LG Karlsruhe 30. 1. 2004.

59 *Preis/Temming*, a. a. O., S. 263 m. w. N. zur Entwicklung der BAG-Rechtsprechung zur Drei-Stufen-Theorie.

60 *Preis/Temming*, a. a. O., S. 265.

61 LG Karlsruhe 30. 1. 2004, Leitsatz 1.

62 Siehe BAG 18. 2. 2003 – 3 AZR 81/02 –, DB 2003, 2395 (2395), *Pühler*, Gutachten, a. a. O., Ziffer IV 2 (S. 32).

63 So auch von *Kühn/Kontusch*, a. a. O., S. 183 und von *Preis/Temming*, a. a. O., S. 263 m. w. N. zur BAG-Rechtsprechung festgestellt.

64 BAG 20. 2. 2001 – 3 AZR 252/00 –, E-BetrAV 170 Nr. 85 b, Ziffer 1 2 der Entscheidungsgründe.

65 BAG 24. 8. 1993 – 3 AZR 313/93 –, E-BetrAV 280.1.5 Nr. 5, Leitsatz 1. BAG 22. 10. 2003 – 10 AZR 152/03 –, DB 2004, 551 (552).

66 *Bode* in *Kemper/Kisters-Kölkes/Berenz/Bode/Pühler*, BetrAVG, § 17 Rn. 29 m. w. N. zur BAG-Rechtsprechung.

67 BAG 20. 2. 2001 – 3 AZR 252/00 –, E-BetrAV 170 Nr. 85 b, Ziffer 1 2 a der Entscheidungsgründe. *Preis/Temming*, a. a. O., S. 263; BAG 24. 8. 1993 – 3 AZR 313/93 –, E-BetrAV 280.1.5 Nr. 5, Leitsatz 3. Vgl. BAG 22. 10. 2003 – 10 AZR 152/03 –, DB 2004, 551 (552).

68 BAG 20. 2. 2001, E-BetrAV 170 Nr. 85 b, Ziffer 1 2 a aa der Entscheidungsgründe.

69 *Preis/Temming*, a. a. O., S. 263.

4.2.1 Berücksichtigung des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit

Dem Gedanken des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit haben die Tarifvertragsparteien zunächst dadurch Rechnung getragen, indem sie für die Berechnung der rentenfernen Jahrgänge auf eine gesetzliche normierte und verfassungsmäßig nicht zu beanstandende⁷⁰ Berechnungsregel, nämlich auf die des § 18 Abs. 2 BetrAVG, zurückgegriffen haben. Außerdem bedeutet die Ermittlung der Startgutschriften nicht gleichzeitig die Festsetzung der späteren Betriebsrente. Vielmehr verbleiben die Arbeitnehmer weiterhin im System der Zusatzversorgung, so dass sie ihre spätere Betriebsrente durch den weiteren Erwerb von Versorgungspunkten im Rahmen der Pflichtversicherung bzw. durch die neu geschaffene Möglichkeit der freiwilligen Höherversicherung⁷¹ erhöhen können.

Ferner gilt bei der zur Diskussion stehenden Berechnungsregel des § 18 Abs. 2 BetrAVG zu bedenken, dass die Systemumstellung auch mit einer Reihe von Vorteilen verbunden ist, da einige Nachteile des ehemaligen Gesamtversorgungssystems beseitigt wurden. Diese Nachteile lagen vor allem im Verlust der dynamischen Versorgungsrente bei Ausscheiden vor dem Rentenbeginn; aber auch in anderen Verschlechterungen, die entweder auf Änderungen in den Bezugssystemen (d. h. Steuer-, Sozialversicherungs- und Beamtenversorgungsrecht) oder auf sonstige tarifvertragliche Entscheidungen zurückzuführen waren. Kein Versicherter hatte vor Rentenbeginn zu einem bestimmten Zeitpunkt einen unverrückbaren Anspruch auf eine Versorgungsrente in bestimmter Höhe. Durch die Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist aber der dadurch errechnete Wert der Startgutschrift nachträglichen Änderungen zulasten des Versicherten entzogen. Dies stellt eine Art Kompensation für Nachteile dar, die mit den Pauschalierungen des Besitzstandes für die rentenfernen Jahrgänge verbunden sind.

Unter dem Stichwort des Vertrauensschutzes gilt es schließlich auf das Argument einzugehen, dass der Rückgriff auf den Berechnungsmodus des § 18 Abs. 2 BetrAVG einen Fall der rechtlich unzulässigen „echten Rückwirkung“ darstelle. Eine echte, grundsätzlich zur Nichtigkeit führende Rückwirkung setzt voraus, dass die Rechtsnorm nachträglich ändernd in bereits abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift.⁷²

Bei den durch die Startgutschriften ermittelten Anwartschaften handelt es sich nicht um bereits abgeschlossene Tatbestände. Denn der Anspruch auf eine (dynamische) Versorgungsrente hing zunächst davon ab, dass der Versicherte bis zum Rentenbeginn zusatzversichert war. Anderenfalls hatte er nur Anspruch auf eine statische Versicherungsrente, die im Regelfall weit unterhalb des Wertes einer Versorgungsrente lag.⁷³ Die Höhe der späteren Versorgungsrente war ebenfalls von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Im Ergebnis hatte im ehemaligen Gesamtversorgungssystem kein Versicherter vor Eintritt des Versorgungsfalles eine konkret bezifferbare Anwartschaft erworben. Infolgedessen greift der Einwand der unzulässigen „echten Rückwirkung“ in diesem Fall nicht. Vielmehr liegt hier ein Fall einer tarifvertraglich geregelten zulässigen unechten Rückwirkung vor.⁷⁴ Eine unechte Rückwirkung ist dann gegeben, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgewickelte Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt.⁷⁵ Da die Anwartschaften im ehemaligen Gesamtversorgungssystem aber aufgrund der beschriebenen Besonderheiten keine abgeschlossenen Vorgänge in der Vergangenheit abbildeten, waren die Tarifvertragsparteien aufgrund der durch Art. 9 Abs. 3 GG normierten Tarifautonomie befugt, sich

unter dem Blickwinkel des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit auf den Berechnungsmodus des § 18 Abs. 2 BetrAVG zur Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge zu verständigen.

4.2.2 Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes

Vor dem Hintergrund, dass die Tarifvertragsparteien im Rahmen von abändernden Tarifverträgen die Geltung höherrangigen Rechts zu beachten haben, ist ferner auf den Einwand einzugehen, dass durch den Verweis auf § 18 Abs. 2 BetrAVG in den Versorgungstarifverträgen gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstoßen worden sei.⁷⁶

Die Differenzierung zwischen rentenfernen und rentennahen Jahrgängen bei der Berechnung der Startgutschriften ist zwar tatbestandlich eine Ungleichbehandlung, da die Startgutschriften der rentennahen Jahrgänge nach den Grundsätzen des Gesamtversorgungssystems, die der rentenfernen Jahrgänge aber nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet werden. Diese Ungleichbehandlung ist aber durch die Schutzbedürftigkeit der rentennahen Jahrgänge (Ziffer 4.2.2.1) und wegen des unzumutbaren Verwaltungsaufwandes (Ziffer 4.2.2.2) gerechtfertigt.⁷⁷

4.2.2.1 Schutzbedürftigkeit der rentennahen Jahrgänge

Die Angehörigen der rentennahen Jahrgänge haben sich aufgrund der zeitlichen Nähe zum Rentenbeginn bereits darauf eingerichtet, Leistungen nach Maßgabe des bisherigen Gesamtversorgungssystems zu beziehen. Sie haben aufgrund der kurzen Zeitdauer bis zur Rente auch kaum Gelegenheit mehr, eventuelle Kürzungen in der Zusatzversorgung durch eigene Bemühungen – wie beispielsweise in Form der freiwilligen Höherversicherung – auszugleichen.⁷⁸ Insofern ist es gerechtfertigt, dass die Tarifvertragsparteien für die Gruppe der rentennahen Jahrgänge die Berechnung der Startgutschriften nach dem Modus des ehemaligen Gesamtversorgungssystems festgeschrieben haben.

Außerdem stellt die Zusatzversorgung – unabhängig von der Einordnung als Entgeltbestandteil⁷⁹ – auch eine Belohnung für die Betriebstreue dar. Dies legt eine gestaffelte Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit beim Vertrauensschutz und damit auch eine zeitlich abgestufte Besitzstandsregelung nahe. Dies wird auch an der im Rahmen der 19. Änderung der VBL (a. F.) vom 10. 11. 1983 bzw. der 20. Änderung der MS (a. F.) vom 17. 5. 1984 vereinbarten und vom BGH⁸⁰ als rechtmäßig erachteten Besitzstandsregelung im Rahmen des Wechsels von der Brutto- auf die Nettogewaltversorgung deutlich, wonach ein nach der Zahl der bereits vorhandenen Umlagemonate abgestufter Beginn des Abbaus der Überversorgung galt.⁸¹

⁷⁰ S. o. Ziffer 4.1.

⁷¹ Ausführliche Darstellung bei von Puskás, Die freiwillige Versicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes, BetrAV 2002, 516.

⁷² BAG 12. 3. 1996 – 3 AZR 963/94 –, E-BetrAV 170 Nr. 60 a, Ziffer II 2 d aa der Entscheidungsgründe m. w. N.

⁷³ S. o. Fn. 54.

⁷⁴ Vgl. Höfer, Kommentar zum BetrAVG, Rn. 287.

⁷⁵ BGH 21. 3. 1979 – IV ZB 142/78 –, E-BetrAV 270 Nr. 1, Ziffer II 3 der Entscheidungsgründe.

⁷⁶ Preis/Temming, a. a. O., S. 264 ff.

⁷⁷ A. A. Preis/Temming, a. a. O., S. 265.

⁷⁸ Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O., Rn. 95.

⁷⁹ LG Karlsruhe 30. 1. 2004 – Ziffer I. 1 d der Entscheidungsgründe.

⁸⁰ BGH, VersR 1988, 579.

⁸¹ Ausführlich dazu Boßmann, Was ich von der Zusatzversorgung wissen muss, Anhang 4.

4.2.2 Unzumutbarer Verwaltungsaufwand

Die Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG bei der Berechnung der rentenfernen Anwartschaften ist auch unter dem Gesichtspunkt des unzumutbaren Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes können bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes unter dem Blickwinkel des Verwaltungsaufwandes Vereinfachungen in Form von Typisierungen vorgenommen werden.⁸²

Bei der Feststellung des Verwaltungsaufwandes gilt zunächst zu bedenken, dass die Berechnung der Startgutschriften der rentennahen Jahrgänge nach demselben Modus wie die Ermittlung einer Versorgungsrente nach „altem Recht“ erfolgt. Die Berechnungen sind ebenso aufwendig wie die Festsetzung einer Versorgungsrente nach dem Gesamtversorgungssystem. Dies wird auch dadurch belegt, dass die Zusatzversorgungseinrichtungen die Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung der neuen Versorgungstarifverträge bereits zu einem großen Teil berechnet haben, während die Umrechnung der Anwartschaften für die rentennahen Jahrgänge trotz der relativ geringen Größenordnung (lediglich 12,5% der rentenfernen Jahrgänge) im Frühjahr 2004 noch nicht abgeschlossen war.

Eine realistische Einschätzung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes erschließt sich anhand folgender Zahlen: Im Rahmen des Gesamtversorgungsmodells errechneten die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes (d. h. die Zusatzversorgungskassen der AKA und der VBL) jährlich ca. 120 000 Versorgungsrenten. Im Rahmen der Systemumstellung sind allein 600 000 Startgutschriften für rentennahe Jahrgänge zu ermitteln. Allein die Berechnung der Startgutschriften für die rentennahen Jahrgänge entspricht dem fünffachen jährlichen Arbeitsaufwand. Hinzu kommen noch ca. 4,8 Mio. Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge, ca. 3,8 Mio. Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte sowie die Umstellung von 1,6 Mio. Bestandsrentnern. Zusätzlich zu diesen Umstellungsarbeiten müssen die Zusatzversorgungseinrichtungen weiterhin die neu anfallenden Rentenfestsetzungen berechnen und die Versicherten über die neuen Möglichkeiten der freiwilligen Höherversicherung beraten.⁸³ Würden somit die Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge nach den Berechnungsvorschriften für die rentennahen Jahrgänge berechnet werden, würde dies rein rechnerisch 40 Jahre in Anspruch nehmen (4,9 Mio. zu 120 000). Entgegen anders geäußerter Auffassung⁸⁴ hätte dadurch der Verwaltungsaufwand ein unzu-

mutbares Maß angenommen. Ferner wären dann auch die Zusatzversorgungseinrichtungen verpflichtet, über einen extrem langen Zeitraum parallel zwei Rechtssysteme fortzuführen, was mit erheblichen EDV- und sonstigen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten verbunden wäre. Dieselben Probleme würden konsequenterweise auch entstehen, wenn flächendeckend für sämtliche Angehörigen der rentenfernen Jahrgänge (mehrere) Vergleichsberechnungen – wie vom Landgericht Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 30. 1. 2004 gefordert⁸⁵ – durchgeführt werden müssten.

Würden daher die Startgutschriften der rentenfernen Jahrgänge auch nach den für die rentennahen Jahrgänge geltenden Grundsätzen umgerechnet, würde die Ermittlung der Startgutschriften Jahre dauern und somit dem Gedanken einer zeitnah zu vollziehenden Systemumstellung zuwiderlaufen. Da die Berechnung der 4,8 Mio. Startgutschriften für die rentenfernen Jahrgänge im 1. Quartal 2004 bereits weitgehend abgeschlossen war, wird deutlich, dass der Berechnungsmodus nach § 18 Abs. 2 BetrAVG geeignet war, die Systemumstellung innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit durchzuführen. Da die höchstrichterliche Rechtsprechung den Tarifvertragsparteien aufgrund des dargestellten Mengengerüsts unter dem Blickwinkel der praktischen Verwaltungsanforderungen Vereinfachungen zugesteht, ist somit die Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG vor dem Hintergrund des ansonsten nicht zu bewältigenden Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt.

4.2.3 Zwischenergebnis

Die Drei-Stufen-Theorie ist nach der BAG-Rechtsprechung nicht auf ablösende Tarifverträge anzuwenden. Die von der Rechtsprechung für den Besitzstandsschutz gezogenen Schranken des allgemeinen Vertrauensprinzips, der Verhältnismäßigkeit und der Berücksichtigung von höherrangigem Recht – insbesondere des allgemeinen Gleichheitssatzes – haben die Tarifvertragsparteien im Rahmen der Verweisung auf § 18 Abs. 2 BetrAVG beachtet.

– Hinweis: Teil II folgt im Juni-Heft der ZTR. –

⁸² BVerfG ZTR 2000, 265 = NJW 2000, 3342/3343; BGH ZTR 1988, 211 = VersR 1988, 578.

⁸³ Langenbrinck/Mühlstädt, a. a. O. Rn 148; ausführliche Darstellung bei von Puskás, Die neue Zusatzversorgung – Erste Erfahrungen aus dem kommunalen und kirchlichen Bereich, BetrAV 2003, 177 (177) und Thiel, Die Umstellung der Zusatzversorgung – Erste Erfahrungen aus der Sicht der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, BetrAV 2003, 181 ff. (182 ff.).

⁸⁴ Preis/Temming, a. a. O., S. 265.

⁸⁵ Sehr ausführliche Darstellung unter Ziffer I. 1 f der Entscheidungsgründe.